

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 115-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.11123

Eingereicht am: 02.06.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)

Weitere Unterschriften: 8

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Nein 05.06.2014

RRB-Nr.: 1362/2014 vom 12. November 2014
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Annahme als Postulat**



Verstärkung der Sanktionsmöglichkeiten bei nicht kooperativen Sozialhilfebezügern

Der Regierungsrat wird beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern, dass gegen Sozialhilfeempfänger bei mangelndem Kooperationswillen schärfere Sanktionsmassnahmen als bislang ergriffen werden können.

Begründung:

Zuzüglich zum Grundbedarf werden den Sozialhilfebezügern Gesundheitskosten, Miete und allfällige individuelle bedarfsabhängige Leistungen gewährt.

Bei fehlender Kooperation riskiert der Sozialhilfeempfänger nach heutiger Praxis lediglich einen Abzug von 15 Prozent beim Grundbedarf. Da die zusätzlichen finanziellen Leistungen in der Regel jene des Grundbedarfs übersteigen, wirkt sich eine Kürzung beim Grundbedarf nur sehr geringfügig auf die finanzielle Situation des Sozialhilfeempfängers aus. Die Sanktionierungsmassnahme greift somit ins Leere, und die gewünschte Verhaltensänderung bleibt aus.

Schärfere Sanktionsmassnahmen gegenüber Sozialhilfeempfängern, deren Mitwirkung bei der beruflichen Integration eindeutig ungenügend ist, sind vertretbar. Gleichzeitig gibt es den Gemeinden mehr Handlungsspielraum, um gegen nicht-kooperierende Sozialhilfebezüger verhaltenskorrigierende Massnahmen zu ergreifen.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund der anstehenden Änderung des Sozialhilfegesetzes.

Antwort des Regierungsrates

Der Motionär fordert, dass schärfere Sanktionsmassnahmen gegenüber Sozialhilfebeziehenden, deren Mitwirkung bei der Integration eindeutig ungenügend ist, ergriffen werden können. Er verlangt vom Regierungsrat, die gesetzlichen Rahmenbedingungen dahingehend abzuändern.

Der Regierungsrat kann das Anliegen des Motionärs im Grundsatz nachvollziehen. Nach heutiger Gesetzgebung haben Sozialdienste jedoch in den meisten Fällen genügend Möglichkeiten, Sozialhilfebeziehende, welche ihrer Pflicht nicht nachkommen, zu sanktionieren. Im SHG ist die Kürzung der Sozialhilfe in Artikel 36 geregelt. Bei Pflichtverletzung wird die Sozialhilfe gekürzt, wobei die Leistungskürzung dem Fehlverhalten angemessen sein muss und den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren darf. Details zu den Kürzungsmöglichkeiten werden in den SKOS-Richtlinien geregelt und erläutert: Als Sanktion kann der Grundbedarf (GBL) um 15 Prozent gekürzt werden. Darüber hinaus können Leistungen mit Anreizcharakter – also der Einkommensfreibetrag (EFB), die Integrationszulagen für Nicht-Erwerbstätige (IZU) und die minimale Integrationszulage (MIZ) – gekürzt oder gestrichen werden. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion hat mit der Einführung des Sanktionskatalogs in Form einer BSiG ([Nr. 8/860.1/6.2](#)) die Grundsätze aus den SKOS-Richtlinien präzisiert und dazu beigetragen, dass alle Sozialdienste im Kanton Bern dasselbe Fehlverhalten gleich sanktionieren. Eine 15-prozentige Kürzung des Grundbedarfs macht z.B. für einen Ein-Personen-Haushalt mit einem GBL von CHF 977.- ganze CHF 146.- aus. Werden die Integrationszulage oder der EFB auch gestrichen, wird das monatliche Budget nochmals um CHF 100.- bis CHF 400.- (je nach Situation) gekürzt.

Für die Umsetzung der Motion Studer 260-2012 (Kostenoptimierung bei der Sozialhilfe) ist eine Revision des SHG notwendig. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist nun an den Vorbereitungsarbeiten für diese Gesetzesrevision. Neben der Umsetzung der Motion Studer werden auch weitere Themenbereiche überarbeitet, wozu auch die Überprüfung der Sanktionsmöglichkeiten gehört. Die GEF beabsichtigt in diesem Zusammenhang, das Anliegen der Sozialdienste aufzunehmen, in ganz bestimmten Einzelfällen ein stärkeres Sanktionsmittel einsetzen zu können. Damit verfolgt sie grundsätzlich die vom Motionär gewünschte Stossrichtung – allerdings klar beschränkt auf spezifische Einzelfälle. Im Normalfall sind die heutigen Regelungen jedoch ausreichend und zielführend.

Betrachtet man die Sanktionspraxis der verschiedenen Kantone, ist festzuhalten, dass lediglich vier Kantone stärkere Sanktionsmöglichkeiten als diejenige der SKOS-Richtlinien definiert haben. Jedoch haben auch diese Kantone den Grundsatz definiert, den Grundbedarf zuerst um 15 Prozent zu kürzen. Nur in spezifischen Einzelfällen soll eine verstärkte Sanktion bzw. Kürzung zur Anwendung kommen (Kürzung um 30 Prozent). Der Kanton Bern ist mit seiner Sanktionspraxis also vergleichbar mit der grossen Mehrheit der Kantone.

Die Gestaltung der Sozialhilfe ist momentan auf verschiedenen Ebenen im Umbruch. Die SKOS ist daran, den Grundbedarf zu überprüfen. Eine Studie wird Aufschluss darüber geben, ob der massgebliche Warenkorb angepasst werden soll und sich dadurch der Grundbedarf verändert. Zudem hat die SKOS einen Auftrag zur Evaluation des Anreizsystems vergeben. Je nach Studienergebnissen werden also seitens der SKOS Änderungen vorgenommen. Auf kantonaler Ebene werden mit der SHG-Revision ebenfalls verschiedene Bereiche überarbeitet. All diese Änderungen im Bereich der wirtschaftlichen Hilfe müssen als Gesamtpaket aufeinander abgestimmt sein, damit das System der Sozialhilfe im Kanton Bern in sich stimmig bleibt. Das beinhaltet auch die Sanktionsmöglichkeiten. Er ist daher bereit, die vorliegende Motion als Postulat entgegen zu nehmen.

An den Grossen Rat